



HMR,10398888;003

GS-UVEK, 3003 Bern /ard

A-Post

Kanton Aargau
Departement Bau, Verkehr und Umwelt
BVU
Entfeldstrasse 22
5001 Aarau



ard

3003 Bern, 27. Februar 2023

Ausführungsprojekte zu Nationalstrassen

Nr.: 622.2-367

Vorhaben: N01/36 ANU Los 1 - SABA Limmattal

Gesuch von: Bundesamt für Strassen, ASTRA, 3003 Bern

PLANGENEHMIGUNG

Sachverhalt

- A. Mit dem geplanten Neubau der Strassenabwasserbehandlungsanlage (SABA) Limmattal in der Gemeinde Spreitenbach soll die Nationalstrassenentwässerung im Projektperimeter an die heutigen Anforderungen des Gewässerschutzes angepasst werden. Nebst der SABA Limmattal gehören auch die Ableitung, die Zuleitungen Seite Kanton Aargau und Seite Kanton Zürich sowie der Umbau des Pumpwerks Silbern zum Projektperimeter.
- B. Gestützt auf Art. 12 Abs. 1 der Verordnung vom 7. November 2007 über die Nationalstrassen (NSV; SR 725.111) reichte das ASTRA am 30. November 2020 das Ausführungsprojekt "N01/36 ANU Los 1 - SABA Limmattal" beim Eidgenössischen Departement für Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation (UVEK) ein und ersuchte um dessen Genehmigung.

- C. Mit Schreiben vom 15. Dezember 2020 forderte das UVEK das ASTRA auf, das Projekt entsprechend den am 1. Januar 2021 in Kraft tretenden neuen Bestimmungen im Bundesgesetz über die Enteignung (EntG, SR 711) zu überarbeiten und ein erneutes Gesuch um Eröffnung des Verfahrens beim UVEK einzureichen.
- D. Am 1. Juli 2021 reichte das ASTRA das überarbeitete Projekt beim UVEK ein und ersuchte um Einleitung des Plangenehmigungsverfahrens.
- E. Mit Schreiben vom 8. Juli 2021 bestätigte das UVEK die Vollständigkeit des eingereichten Dossiers und forderte gleichzeitig das ASTRA auf, für die Organisation der öffentlichen Auflage und die Aussteckung mit den Kantonen Zürich und Aargau in Kontakt zu treten.
- F. Die Kantone wurden am 8. Juli 2021 aufgefordert, die Publikation des Ausführungsprojektes vorzunehmen und die Stellungnahme des Kantons nach Art. 27b des Nationalstrassengesetzes vom 8. März 1960 (NSG; SR 725.11) vorzubereiten und sie dem UVEK bis am 11. Oktober 2021 zuzustellen. Dem Bundesamt für Umwelt (BAFU), dem Bundesamt für Raumentwicklung (ARE) und dem Eidgenössischen Starkstrominspektorat wurden gleichzeitig die Unterlagen zugestellt.
- G. Ebenfalls mit Schreiben vom 8. Juli 2021 wurden die Gemeinden Spreitenbach und Dietikon darüber informiert, dass der Kanton auf Verlangen des UVEK die öffentliche Planaufgabe organisiert und dass die Gemeinden ihre Interessen mit Einsprache wahren.
- H. Die öffentliche Planaufgabe erfolgte vom 23. August 2021 bis 21. September 2021. Während der Auflagefrist gingen keine Einsprachen beim UVEK ein.
- I. Mit Schreiben vom 8. Oktober 2021 machte der Kanton Aargau in seiner Stellungnahme zum vorliegenden Projekt Vorbehalte betreffend die Aufforstung auf einem belasteten Standort. Am 27. Oktober 2021 erklärte sich der Kanton Zürich mit dem vorliegenden Projekt unter Vorbehalt der Aufnahme verschiedener Auflagen einverstanden. Die Stellungnahmen wurden am 4. November 2021 an die übrigen Verfahrensbeteiligten weitergeleitet und das BAFU, das ARE und das ESTI zur Stellungnahme bis am 6. Dezember 2021 aufgefordert.
- J. Mit Eingabe vom 6. Dezember 2021 nahm das ESTI zum Projekt Stellung, am 9. Dezember 2021 das BAFU und am 15. Dezember 2021 folgte die Stellungnahme des ARE. Das BAFU forderte zusätzliche Abklärungen betreffend die von Schadstoffen betroffene Wiederaufforstungsfläche.
- K. Am 19. Januar 2022 reichte die Kantonsarchäologie des Kantons Aargau eine Stellungnahme ein und bekräftigte, dass im Projektperimeter weder archäologische Voruntersuchungen noch baubegleitende Massnahmen notwendig seien.
- L. Das ASTRA liess dem UVEK am 1. Februar 2022 die abschliessende Stellungnahme zum Auflageprojekt zukommen, inklusive der technischen Altlastenuntersuchung der Grube Althard in Spreitenbach vom März 2016. Alle Verfahrensbeteiligten erhielten mit der Zustellung dieses Schreibens die Möglichkeit, bis am 11. März 2022 allfällige Schlussbemerkungen einzureichen.

- M. Der Kanton Aargau liess dem UVEK am 9. März 2022 seine Schlussbemerkungen zukommen und hielt an seinem Antrag betreffend Ersatzaufforstung fest. Das BAFU forderte mit Schreiben vom 31. März 2022 ebenfalls zusätzliche Abklärungen betreffend die Ersatzaufforstungsflächen. Das UVEK forderte das ASTRA am 8. April 2022 auf, zu diesen Anträgen bis am 11. Mai 2022 Stellung zu nehmen.
- N. Am 8. April 2022 reichte das Amt für Raumentwicklung des Kantons Zürich eine Stellungnahme betreffend Baubegleitung der Kantonsarchäologie ein.
- O. Nach zwei vom UVEK bewilligten Fristerstreckungsgesuchen hat das ASTRA am 14. September 2022 die Unterlagen betreffend «Ergänzende Bodenuntersuchungen auf Aufforstungsfläche Parz. 2907, Spreitenbach» eingereicht.
- P. Mit Schreiben vom 20. Oktober 2022 hat sich der Kanton Aargau mit dem vom ASTRA vorgeschlagenen Vorgehen betreffend den belasteten Aufforstungsstandort einverstanden erklärt, am 24. Oktober 2022 folgte das Einverständnis des BAFU.
- Q. Mit Schreiben vom 7. November 2022 schloss das UVEK das Instruktionsverfahren ab.
- R. Auf sämtliche Vorbringen wird, soweit notwendig, in den nachfolgenden Erwägungen eingegangen.

Erwägungen

I Formelles

1. Gemäss Art. 26 NSG erteilt das Departement für Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation (UVEK) die Plangenehmigung für die Ausführungsprojekte von Nationalstrassen. Mit der Plangenehmigung werden sämtliche nach Bundesrecht erforderlichen Bewilligungen erteilt (Art. 26 Abs. 2 NSG). Kantonale Bewilligungen und Pläne sind nicht erforderlich (Art. 26 Abs. 3 NSG).

Die Zuständigkeit des Generalsekretariats des UVEK zur Verfahrensinstruktion ergibt sich aus Art. 5 Bst. e der Organisationsverordnung des UVEK (OV-UVEK; SR 172.217.1).
2. Gemäss Anordnung vom 3. Januar 2023 und gestützt auf Art. 49 des Regierungs- und Verwaltungsorganisationsgesetzes vom 21. März 1997 (RVOG; SR 172.010) sind der Generalsekretär sowie seine Stellvertreter/innen ermächtigt, Entscheide im Namen des Departementsvorstehers zu unterzeichnen.
3. Die für dieses Vorhaben notwendigen Unterlagen gemäss Art. 12 Abs. 1 der Nationalstrassenverordnung vom 7. November 2007 (NSV; SR 725.111) sind vorhanden. Damit sind die formellen Voraussetzungen erfüllt und auf das Gesuch ist einzutreten.
4. Auf das vorliegende Ausführungsprojekt wird gestützt auf Art. 27 ff. NSG das ordentliche Verfahren angewendet.
5. Wer nach den Vorschriften des Verwaltungsverfahrensgesetzes vom 20. Dezember 1968 (VwVG, SR 172.021) Partei ist, kann während der Auflagefrist gegen das Ausführungsprojekt oder die darin enthaltenen Baulinien beim Departement Einsprache erheben (Art. 27d Abs. 1 NSG). Zudem kann, wer nach den Vorschriften des Enteignungsgesetzes vom 20. Juni 1930 (EntG, SR 711) Partei ist, während der Auflagefrist sämtliche Begehren nach Art. 33 EntG geltend machen (Art. 27d Abs. 2 NSG).

II Materielles

1. Projektbeschreibung

Im Rahmen des Gesamtprojekts für den Ausbau der Nordumfahrung Zürich (ANU) hiess das Bundesverwaltungsgericht betreffend das Teilprojekt «SABA Limmat» eine Beschwerde der Stadt Dietikon gut und wies das Teilprojekt zur Neubeurteilung des Standorts zurück. Nach der erfolgten Überprüfung in Zusammenarbeit mit den betroffenen Kantonen sowie den Standortgemeinden Spreitenbach und Dietikon wurde die SABA neu projektiert und öffentlich aufgelegt.

Mit dem geplanten Neubau «SABA Limmattal» soll die Nationalstrassenentwässerung im Projektperimeter an die heutigen Anforderungen des Gewässerschutzes angepasst werden. Das verschmutzte Strassenabwasser wird gesammelt und gereinigt, bevor die Einleitung in die Vorfluter erfolgt. Nebst der SABA Limmattal gehören auch die Ableitung, die Zuleitungen Seite Kanton Aargau und Seite Kanton Zürich sowie der Umbau des Pumpwerks Silbern zum Projektperimeter.

Für das Projekt ist mit Kosten von CHF [REDACTED] zu rechnen (inkl. MWST, Preisbasis April 2019).

2. Umwelt

Bevor eine Behörde über die Planung, Errichtung oder Änderung einer Anlage entscheidet, welche die Umwelt erheblich belasten kann, hat sie gemäss Art. 10a ff. USG eine Prüfung der Umweltverträglichkeit vorzunehmen (Umweltverträglichkeitsprüfung, UVP).

Bestehende Anlagen, die im Anhang der Verordnung vom 19. Oktober 1988 über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPV; SR 814.011) aufgeführt sind, unterliegen gemäss Art. 2 Abs. 1 Bst. a und b UVPV der Umweltverträglichkeitsprüfung, wenn die Änderung wesentliche Umbauten, Erweiterungen oder Betriebsänderungen betrifft und über die Änderung im Verfahren entschieden wird, welches bei neuen Anlagen für die Prüfung massgeblich ist. Wer eine solche Anlage errichtet, hat bei der Projektierung einen Umweltverträglichkeitsbericht (UVB) über die Auswirkungen der Anlage auf die Umwelt zu erstellen (Art. 7 UVPV).

Die SABA Limmattal ist keine Anlage im Sinne von Ziffer 11.1 des Anhangs der UVPV und das Vorhaben wird nicht als wesentliche Änderung der N01 eingestuft. Für das vorgesehene Ausführungsprojekt musste demnach keine Umweltverträglichkeitsprüfung durchgeführt werden. Die Einhaltung der Umweltvorschriften wurden jedoch gemäss Art. 4 UVPV geprüft und eine Umweltnotiz wurde erstellt.

Nach Art. 62a RVOG wurde das BAFU als zuständige Umwelt-Fachstelle beigezogen. In seinen Stellungnahmen äusserte sich das BAFU zum Ausführungsprojekt und stimmte der Projektgenehmigung unter Vorbehalt seiner nachfolgend aufgeführten Anträge zu. Auch die Kantone Aargau und Zürich sind mit dem Projekt, unter der Voraussetzung der Berücksichtigung der nachstehend aufgeführten Anträge, einverstanden.

2.1 Wald

Im Kanton Aargau sind für den Neubau der SABA Limmattal in der Gemeinde Spreitenbach 7690 m² definitive Walddrodungen geplant. Der betroffene Wald befindet sich in einem Ausfahrtsohr. Im Kanton Zürich wird kein Waldareal beansprucht. Das vorliegende Projekt sieht auf dem belasteten Standort Nr. AA4040.0009-1 in Spreitenbach eine Ersatzaufforstung von 6'750 m² vor. Das **BAFU** hat in seiner Stellungnahme vom 9. Dezember 2021 betreffend Wald die Anträge 1-4 sowie die Hinweise 5-6 gestellt. Das BAFU verlangte betreffend die Wiederaufforstung auf einem belasteten Standort den Nachweis, dass der Standort damit nicht sanierungsbedürftig werde. Nach Erhalt der Replik des ASTRA, welches eine einvernehmliche Lösung mit den betroffenen Ämtern des Kantons Aargau anstrebte, reichte das BAFU am 31. März 2021 den geänderten Antrag [1neu] ein mit folgender Forderung: «Falls zwischen dem ASTRA und den betroffenen kantonalen Fachabteilungen eine einvernehmliche Lösung erarbeitet wird, habe das ASTRA diese vor Erteilung der Plangenehmigung dem GS-UVEK zuhanden des BAFU zur abschliessenden Stellungnahme nochmals vorzulegen. Für den Fall, dass die Ersatzaufforstungsfläche nicht am geplanten Ort umgesetzt werden kann, sei eine neue Ersatzaufforstungsfläche festzulegen.»

Das ASTRA reichte daraufhin am 14. September 2022 die zusätzliche Unterlage «Ergänzende Bodenuntersuchungen auf Aufforstungsfläche Parz. 2907, Spreitenbach» mit Datum vom 8. August 2022 ein. Die zusätzlichen Bodenuntersuchungen zeigten, dass der Boden auf der geplanten Aufforstungsfläche mehrheitlich chemisch unverschmutzt oder schwach verschmutzt sei. Im nordwestlichen Bereich der geplanten Aufforstungsfläche sei der Boden zum Teil stärker belastet. Auf der untersuchten Fläche BP AF 4 wurde der Sanierungswert nach der Altlastenverordnung (AltIV, SR 814.680) für landwirtschaftliche Nutzung sowie der Sanierungswert nach VBBo für Landwirtschaft überschritten. In der angrenzenden untersuchten Fläche wurde der Prüfwert nach der Verordnung über die Belastungen des Bodens (VBBo, SR 814.12) überschritten. Die Berichtverfasser schlugen vor, für die Ersatzaufforstung die Teilflächen BP AF 4 und BP GA 2 zu sanieren. Dazu solle der vorhandene, chemisch verschmutzte Boden (0-20 cm) abgetragen und korrekt entsorgt werden. Der sanierte Bereich werde mit unverschmutztem Oberboden rekultiviert (Bodenaustausch). Anschliessend stehe die Fläche für die Ersatzaufforstung zur Verfügung. Das ASTRA hielt dazu fest, dass in der nächsten Projektierungsphase ein detailliertes Sanierungs- und Rekultivierungskonzept erarbeitet und dem Kanton Aargau zur Stellungnahme eingereicht werde. Das BAFU hat sich am 24. Oktober 2022 mit diesem Vorgehen einverstanden erklärt.

Das UVEK stellt demnach fest, dass Antrag [1neu] des BAFU als gegenstandslos abgeschrieben werden kann, da er bereits erfüllt wurde. Die übrigen Anträge des BAFU in diesem Bereich beziehen sich auf die Umsetzung kantonalen Anträge oder sind bereits in der Umweltnotiz vorgesehen. Die Hinweise des BAFU werden zur Kenntnis genommen, die Verfügung wird wie immer dem BAFU und den betroffenen Kantonen zugestellt werden und das Vorgehen zur Anmerkung der Pflicht zur Leistung von Realersatz im Grundbuch ist bereits in den Massnahmen vorgesehen.

Der **Kanton Aargau** äusserte sich mit Stellungnahme vom 8. Oktober 2021 und 9. März 2022 zum Thema Wald und hielt fest, dass vor der Ersatzaufforstung der Deponiestandort saniert oder mit anderen Massnahmen der Schadstofftransfer verhindert werden müsse.

Der Kanton hat sich in seiner Stellungnahme vom 20. Oktober 2022 mit dem vom ASTRA vorgeschlagenen Vorgehen einverstanden erklärt und stellte den Antrag Aw-1 neu, welcher die Anträge Aw-0 und Aw 1 ersetzt, sowie die zusätzlichen folgenden Anträge:

- Aw-1 neu) Es ist seitens Bauherrschaft ein detailliertes Sanierungs- und Rekultivierungskonzept dem Kanton Aargau zur Stellungnahme einzureichen. Dieses hat namentlich Ausführungen zum geplanten Bodenabtrag und -aufbau sowie zur Rekultivierung bzw. zur ganzflächigen Wiederbestockung der Ersatzaufforstungsfläche durch natürliche Sukzession und ein Entsorgungskonzept nach Art. 16 WEA mit Angaben zum geplanten Dekontaminationsziel zu enthalten.
- Aw-2) Die Rodung ist durch die Plangenehmigungsbehörde zu befristen. Vorschlag: bis spätestens 4 Jahre nach rechtskräftiger Plangenehmigung.
- Aw-3) Die bewilligten Rodungsgrenzen sind im Gelände einzumessen und zweckmässig abzugrenzen. Das ASTRA hat die Abgrenzung vor Ausführung der Rodung durch das zuständige Kreisforstamt abnehmen zu lassen.
- Aw-4) Die Rodungs- und Bauarbeiten haben unter Schonung des ausserhalb der bewilligten Rodungsfläche vorhandenen Waldareals zu erfolgen. Es ist insbesondere untersagt, darin Baubaracken zu errichten sowie Aushub, Fahrzeuge und Materialien aller Art zu deponieren.
- Aw-5) Für die definitive Rodung im Umfang von 7'690 m² ist auf den Parzellen Nrn. 2907 und 2945, Gemeinde Spreitenbach, bis spätestens 5 Jahre nach rechtskräftiger Plangenehmigung Ersatz zu leisten. Massgebend ist der Plan "Flächen Rodung und Ersatzaufforstung Übersicht 1 :1'000" vom 16. Januar 2020.
- Aw-6) Die Wiederbestockung hat mit standortgemässen Baum- und Straucharten zu erfolgen. Die Wiederbestockung kann teilweise mit natürlicher Wiederbewaldung und entsprechender Bekämpfung invasiver Neophyten erfolgen, dafür ist der Abteilung Wald des Kantons Aargau ein Konzept zuzustellen. Je nach Entwicklung haben Ergänzungspflanzungen mit standortgemässen Baum- und Straucharten zu erfolgen.
- Aw-7) Der Ersatzaufforstungstermin ist durch die Plangenehmigungsbehörde festzulegen. Vorschlag: bis spätestens 5 Jahre nach rechtskräftiger Plangenehmigung.
- Aw-8) Das ASTRA hat den Abschluss der Ersatzaufforstung dem zuständigen Kreisforstamt unaufgefordert zu melden.

Der **Gesuchsteller** empfahl in seiner Stellungnahme vom 1. Februar 2022 die Anträge des Kantons teilweise zur Gutheissung, soweit sie nicht als gegenstandslos abgeschrieben werden könnten.

Das **UVEK** äussert sich wie folgt zu den Anträgen des Kantons Aargau:

Zum Antrag Aw-1 neu stellt das UVEK fest, dass aufgrund der Neubeurteilung des Aufforstungsstandorts ein Sanierungs- und Rekultivierungskonzept notwendig wurde, welches das ASTRA im Rahmen der Detailprojektierung erarbeiten und dem Kanton zur Stellungnahme einreichen wird. Dieser unbestrittene Antrag wird demnach als Auflage in die vorliegende Verfügung aufgenommen (Dispositiv, Ziff. 4.1). Eine Befristung der Rodung und eine Aufnahme als Auflage von Antrag Aw-2 ist nicht notwendig, da die Plangenehmigungsverfügung ohnehin erlischt, wenn fünf Jahre nach ihrer rechtskräftigen Erteilung mit der Ausführung des Bauvorhabens nicht begonnen worden ist (Art. 28 Abs. 3 NSG). Der unbestrittene Antrag Aw-3 wird als Auflage aufgenommen. Antrag Aw-4 wird als gegenstandslos abgeschrieben, da er bereits in den Massnahmen der Umweltnotiz vorgesehen ist. Dasselbe gilt für die Anträge AW-5 und AW-6, eine Frist für die Ersatzmassnahmen ist bereits vorgesehen

und die Aufforstung soll ohnehin ohne Pflanzungen erfolgen (Bewaldung durch Sukzession). Dadurch wird auch die Festsetzung eines Termins für eine Ersatzaufforstung gemäss Antrag Aw-7 obsolet. Das ASTRA wird nach Abschluss der Rodungs- und Bauarbeiten den kantonalen Forstdienst zu einer Abnahme einladen, Antrag Aw-8 wird demnach als gegenstandslos abgeschrieben.

Das Projekt wird hinsichtlich des Bereichs Wald vom UVEK genehmigt und die Anträge Aw-1 und Aw-3 des Kantons Aargau in das Dispositiv der vorliegenden Verfügung aufgenommen (Ziff. 4.1). Der Standort für die Wiederaufforstung wird gemäss den Ergebnissen der ergänzenden Bodenuntersuchungen saniert.

2.2 Oberflächengewässer, Morphologie und aquatische Fauna

Das BAFU hielt in seiner Stellungnahme vom 9. Dezember 2021 fest, dass sich im aktuellen Projektperimeter die Limmat, der Lerzenbach und der Dorfbach (Spreitenbach) befinden. Die Limmat und der Lerzenbach seien ökomorphologisch als stark beeinträchtigte Gewässerabschnitte beurteilt worden, der Dorfbach als wenig beeinträchtigt.

Die Einleitung der SABA-Leitung in die Limmat sei gemäss Art. 41c Abs. 1 GSchV standortgebunden und im öffentlichen Interesse. Der Eingriff in das Gewässer benötige eine Bewilligung gemäss Art. 8 des Bundesgesetzes über die Fischerei (BGF; SR 923.0). Die notwendigen Bewilligungen gemäss BGF und Gewässerschutzgesetz (GSchG; SR 814.20) könnten in Aussicht gestellt werden.

Das **BAFU** stellte folgende Anträge:

- [7] Die Anträge 28, 30 und 31 in der Beurteilung der Koordination Bau und Umwelt des Kantons Zürich vom 21. September 2021 sind zu berücksichtigen.
- [8] Die Anträge B2, B3, B4 und B7 sowie die Anträge C1 bis C4 in der Stellungnahme der Abteilung für Baubewilligungen des Kantons Aargau vom 8. Oktober 2021 sind zu berücksichtigen.

Die Anträge des **Kantons Zürich** lauten wie folgt:

- 1) Die Arbeiten im Wasser müssen in den Monaten Mai bis September ausgeführt werden.
- 2) Es ist darauf zu achten, dass während den Bauarbeiten keine übermässigen Trübungen entstehen. Falls nötig, ist mit einer Wasserhaltung zu arbeiten.
- 3) Auf harte Uferverbauungen soll wenn möglich verzichtet werden und stattdessen ingenieurblogische Bauweisen angewendet werden. Die Ufer müssen wiederhergestellt werden.
- 4) Der zuständige Fischereiaufseher [REDACTED] ist spätestens zwei Wochen vor Beginn der Arbeiten im Wasser zu informieren.
- 26) Der Leitungsbau durch den Hochwasserschutzdamm der Limmat ist durch einen Hydrogeologen / eine Hydrogeologin zu begleiten. Es gilt zu verhindern, dass die Dammstabilität beeinträchtigt wird.
- 27) Die Unterlagen sind mit einem entsprechenden hydrogeologischen Bericht zu ergänzen, welcher dem Amt für Abfall, Wasser, Energie und Luft (AWEL) des Kantons Zürich zur Kenntnis zugestellt wird.
- 28) Die Unterlagen sind mit einem Detailplan des Einleitbauwerks hinsichtlich Uferschutz und Anschluss der Einleitung zu ergänzen, welcher dem AWEL zur Kenntnis zugestellt wird.

- 29) Für die Bauphase im Hochwasserschutzdamm ist ein Alarm- und Hochwasserschutzdispositiv zu erstellen. Die Unterlagen sind entsprechend um diesen Bericht zu ergänzen. Die Verantwortung für den Hochwasserschutz für den Bereich hinter dem Limmatdamm während der Bauphase liegt beim Bewilligungsinhaber.
- 30) Das Einleitbauwerk in die Limmat ist im Detail in Absprache mit dem AWEL, Abteilung Wasserbau, zu projektieren.
- 31) Sämtliche in der Umweltnotiz und in den weiteren Gesuchsunterlagen genannten projektintegrierten Massnahmen sind umzusetzen.
- 32) Die im massgeblichen Verfahren entscheidende Behörde sowie weitere Behörden, die Anordnungen zum Projekt treffen, haben sämtliche kantonalen Anträge zu übernehmen bzw. deren Nicht-Übernahme zu begründen.
- 33) Damit sichergestellt ist, dass die von den kantonalen Stellen verlangten Auflagen erfüllt und deren ortsspezifische Sachkenntnisse optimal ins Projekt eingebracht werden können, hat der Gesuchsteller die verlangten Zustimmungen einzuholen.
- 34) Die zuständige Behörde wird aufgefordert, die vorliegende Beurteilung an alle Bundesämter weiterzuleiten, die dieses Vorhaben beurteilen.

Die Anträge des Kantons Aargau lauten wie folgt:

- B1) Die bewilligten Bauwerke (Bachdurchlass, Leitung) stehen im Eigentum der Bewilligungsnehmerin bzw. ihren allfälligen Rechtsnachfolgern. Ihr obliegen auch die Unterhaltspflicht und die Gewährleistung des Abflusses der anfallenden Wassermengen.
- B2) Die Leitungsmontage am Bachdurchlass hat so zu erfolgen, dass das Durchflussprofil des öffentlichen Gewässers nicht beeinträchtigt wird. Es wird auf das Beschädigungsrisiko der Leitung durch anfallendes Geschwemmsel und dessen Entfernung bei Hochwasser hingewiesen. Sämtliche Kosten, die dadurch entstehen können, sind durch die Bewilligungsnehmerin bzw. allfälligen Rechtsnachfolgern zu tragen.
- B3) Mindestens eine Woche vor Baubeginn ist der zuständige Gewässerbeauftragte des Kantons Aargau, Hans-Peter Nussbaum (062 835 37 46), schriftlich oder telefonisch zu benachrichtigen. Ebenso ist ihm der Abschluss der Bauarbeiten mitzutellen.
- B4) Allfällige Anpassungsarbeiten am öffentlichen Gewässer sind gemäss den Weisungen des Gewässerbeauftragten des Kantons Aargau vorzunehmen.
- B5) Zweckänderungen der bewilligten Nutzungen und Änderungen an den bewilligten Anlagen bedürfen vorgängig der Erlaubnis der Abteilung Landschaft und Gewässer.
- B6) Die Bewilligungsnehmerin haftet für allen dem Kanton oder Dritten aus Bau, Bestand oder Betrieb der bewilligten Nutzungen und Anlagen entstehenden Schaden. Sie hat den Kanton für allfällig gegen ihn erhobene Ansprüche in vollem Umfang schadlos zu halten.
- B7) Bei Änderungen des Gewässers hat die Inhaberin der Bewilligung die bewilligten Nutzungen und Anlagen auf eigene Kosten den neuen Verhältnissen anzupassen.
- C1) Die Vornahme des Eingriffs ist mindestens 10 Tage vor dessen Ausführung der Sektion Jagd und Fischerei des Departements Bau, Verkehr und Umwelt des Kantons Aargau [REDACTED] und dem Pächter des staatlichen Fischereireviere [REDACTED] zu melden.

- C2) Baugruben- und Zementwasser, sowie Abbruchmaterial dürfen nicht in ein Gewässer abgeleitet werden. Insbesondere darf kein frischer Beton sowie bei Bohr- und Fräsarbeiten anfallendes Spülwasser oder Betonstaub ins Gewässer gelangen. Gegebenenfalls sind notwendige Schutzmassnahmen (Einhausungen, Wasserhaltungen usw.) zu erstellen. Für Baustellenabwasser gilt die SIA Empfehlung Nr. 431 "Entwässerung von Baustellen" (Schweizer Norm SN 509 431).
- C3) Die Entwicklung einer einheimischen standortgerechten Ufervegetation im Gewässerraum muss gewährleistet werden.
- C4) Die mit der Vornahme des Gewässereingriffs beauftragte Bauunternehmung ist durch den Bewilligungsnehmer im Voraus über die fischereirechtlichen Auflagen zu orientieren.

Der **Gesuchsteller** empfahl in seiner Stellungnahme vom 1. Februar 2022, die Anträge 1-4 und 26-30 des Kantons Zürich gutzuheissen und die Anträge 31-34 als gegenstandslos abzusprechen, soweit darauf eingetreten werden könne. Die Anträge B2-B4, C1 und C4 des Kantons Aargau seien gutzuheissen und auf die übrigen Anträge sei nicht einzutreten.

Das **UVEK** äussert sich wie folgt zu den kantonalen Anträgen in diesem Bereich, womit auch gleich die beiden Anträge des BAFU miteinbezogen werden:

Die Anträge 1-4 des Kantons Zürich sind unbestritten, wobei Antrag 2 bereits in den Massnahmen der Umweltnotiz enthalten ist und die Wiederherstellung der Ufer bereits vorgesehen ist. Antrag 1, der erste Teil von Antrag 3 sowie Antrag 4 werden demnach als Auflagen in das Dispositiv der vorliegenden Verfügung (Ziff. 4.2) aufgenommen. Antrag 26 des Kantons Zürich ist ebenfalls bereits in den vorgesehenen Massnahmen enthalten und wird als gegenstandslos abgeschrieben. Die unbestrittenen Anträge 27-30 werden als Auflagen aufgenommen, das ASTRA wird im Rahmen der Detailprojektierung die geforderten Unterlagen erstellen und sich mit dem kantonalen Amt absprechen. Die Anträge 31 und 32 des Kantons Zürich werden als gegenstandslos abgeschrieben, da die in der Umweltnotiz vorgesehenen Massnahmen ohnehin umgesetzt werden müssen und in der vorliegenden Verfügung über die kantonalen Anträge entschieden wird. Da mit der Plangenehmigungsverfügung alle notwendigen Bewilligungen erteilt werden und die kantonale Stellungnahme bereits an die Bundesfachstellen weitergeleitet wurde, werden auch die Anträge 33 und 34 als gegenstandslos abgeschrieben.

Bezüglich der Anträge des Kantons Aargau hält das UVEK zu B1 fest, dass die Unterhaltspflichten gemäss den gesetzlichen Vorgaben eingehalten werden müssen und nicht Bestandteil des vorliegenden Plangenehmigungsverfahrens bilden, weshalb nicht auf diesen Antrag eingetreten wird. Die Anträge B2-B4 sind unbestritten und werden als Auflagen aufgenommen. Auf die Anträge B5-B7 wird nicht eingetreten, da Änderungen an den Anlagen ohnehin eines entsprechenden Verfahrens bedürfen und Schadenersatzforderungen gemäss den gesetzlichen Bestimmungen geltend gemacht werden können. Allfällige zukünftige Änderungen der Verhältnisse der Gewässer bilden nicht Gegenstand des vorliegenden Verfahrens. Da die Forderungen in den Anträgen C2 und C3 ohnehin gesetzlich vorgesehen sind bzw. in den Projektmassnahmen enthalten sind, werden diese Anträge als gegenstandslos abgeschrieben. Die unbestrittenen Anträge C1 und C4 werden als Auflagen aufgenommen.

Mit der Aufnahme der Auflagen 1, 3, 4, 27-30, B2-B4 sowie C1 und C4 in das Dispositiv der vorliegenden Verfügung (Ziff. 4.2) entspricht das vorliegende Projekt im Bereich "Oberflächengewässer, Morphologie und aquatische Fauna" den gesetzlichen Anforderungen und alle notwendigen Bewilligungen werden hiermit erteilt.

2.3 Grundwasser und Entwässerung

Das **BAFU** stellte zu diesen Themen die folgenden Anträge:

- [9] Die Anträge 19, 20, 21 und 23 zum Thema Grundwasser in der Beurteilung der Koordination Bau und Umwelt des Kantons Zürich vom 21. September 2021 sind zu berücksichtigen.
- [10] Der Antrag A2 in der Stellungnahme der Abteilung für Baubewilligungen des Kantons Aargau vom 8. Oktober 2021 ist zu berücksichtigen.
- [11] Das ASTRA hat sicherzustellen, dass die verwendeten Stoffe (z. B. Betonzusatzstoffe, Ankermörtel, Bohrspülung) die Grundwasserqualität nicht beeinträchtigen und über eine Distanz von maximal 100 m im Abstrombereich des Projekts abgebaut oder adsorbiert werden. Daraus folgt, dass das Grundwasser während und nach den Arbeiten entsprechend der Strömungsgeschwindigkeit und der Mobilität der Stoffe überwacht werden muss.
- [12] Das ASTRA hat allfällige Verankerungen mit Strümpfen zu versehen.
- [13] Das ASTRA hat beim Einbringen von Beton (z. B. für Pfähle) jegliche Verluste zu vermeiden. Es hat die Mengen zu kontrollieren und zu protokollieren.
- [14] Das ASTRA hat die Tiefbauarbeiten vollumfänglich durch eine Fachperson mit hydrogeologischer Ausbildung begleiten zu lassen. Die Fachperson legt in Absprache mit den kantonalen Gewässerschutzfachstellen die Schutzmassnahmen fest, die während der Arbeiten ergriffen werden müssen, um jegliche Gefährdung des Grundwassers auszuschliessen. Ausserdem definiert sie - ebenfalls in Absprache mit den genannten Stellen - ein situationsgerechtes Überwachungs-, Alarm- und Bereitschaftsdispositiv sowie ein Unfalldispositiv, welche vor Beginn der Arbeiten einzurichten sind.
- [15] Das ASTRA hat jeden Vorfall, der möglicherweise Folgen für das Grundwasser hat, der kantonalen Fachstelle Grundwasser zu melden, damit er entsprechend den Weisungen der Fachstelle behandelt werden kann.
- [16] Die Anträge 14 bis 18 der Beurteilung der Koordination Bau und Umwelt des Kantons Zürich vom 21. September 2021 sind zu berücksichtigen.

Die Anträge des **Kantons Zürich** lauten wie folgt:

- 14) Die für die Konstruktion, den Bau, den Betrieb und den Unterhalt der SABA massgebenden Richtlinien und Normen sind zu beachten.
- 15) Für die Einreichung des Baustellenentwässerungskonzepts sind die geplanten Entsorgungswege unter Beachtung der Prioritätenfolge auf ihre Machbarkeit zu prüfen.
- 16) Nach Erstellung der Entwässerungsanlagen sind alle Kanäle und Behälter gemäss den massgebenden Normen und Richtlinien auf ihre Dichtigkeit zu prüfen.
- 17) Nach Fertigstellung der SABA ist diese von einer Fachperson auf ihre Reinigungsleistung (Funktionskontrolle) zu prüfen.
- 18) Die örtlichen Einsatzdienste sind über die Funktionsweise der SABA zu informieren. Es ist eine Dokumentation der Anlage mit Betriebsanleitung abzugeben.

- 19) Die Allgemeinen Nebenbestimmungen für das Bauen im Grundwasser und Grundwasserabsenkungen vom Dezember 2004 (Anhang) sind verbindlich.
- 20) Die ursprüngliche Grundwasserdurchflusskapazität bei höchstem Grundwasserspiegel ist durch geeignete Materialersatzmassnahmen mit Filterkies vollständig zu erhalten, sodass u.a. auch keine Rechte Dritter in untragbarer Weise tangiert werden.
- 21) Die Bauteile sind gegen Auftrieb zu sichern und unterhalb des höchsten Grundwasserspiegels wasserdicht zu erstellen.
- 22) Die Tiefbauarbeiten sind durch eine Fachperson mit hydrogeologischer Ausbildung zu begleiten. Sie veranlasst diejenigen Massnahmen, die sicherstellen, dass infolge der Bauarbeiten (Filterbrunnen/Wellpoint, Grundwasserabsenkung, Erhaltung der Durchflusskapazität usw.) keine Rechte Dritter in untragbarer Weise tangiert werden.
- 23) In den Leitungsgräben muss alle 50 m ein Riegel aus Beton oder Lehm eingebaut werden. Dieser soll verhindern, dass im Kiesbett der Leitung und in den Hinterfüllungen neue Wegigkeiten für das Grundwasser entstehen.
- 24) Für das während der Bauzeit abgeleitete Grundwasser sind gemäss § 14 der Gebührenverordnung zum Wasserwirtschaftsgesetz derzeit, vorbehältlich einer neuen Gebührenordnung, folgende Gebühren zu entrichten:
 - a) Bei einer Höchstleistungsfähigkeit der Entnahmeverrichtungen bis 1000 l/min: Fr. [] pro l/min der Höchstleistungsfähigkeit und Jahr.
 - b) Bei einer Höchstleistungsfähigkeit der Entnahmeverrichtungen von über 1000 l/min: Fr. [] pro l/min der Höchstleistungsfähigkeit und Jahr, zusätzlich Fr. [] pro 1000 m³ geförderten Wassers.

Fehlen Messeinrichtungen, so wird die geförderte Wassermenge aufgrund der Höchstleistungsfähigkeit der Entnahmeverrichtungen im Dauerbetrieb errechnet.

Die Gebühren werden pro rata temporis erhoben. Sie betragen in jedem einzelnen Fall jedoch mindestens Fr. []. Die Gebühren entfallen, sofern das Wasser dem Grundwasserleiter wieder zugeführt wird.
- 25) Das Pumpenprotokoll über die Grundwasserabsenkung (Anhang) ist von der Bauleitung ab Installation der Grundwasser-Entnahmeverrichtungen zu führen und nach Abschluss der Bauwasserhaltung umgehend dem AWEL, Abteilung Gewässerschutz, Stampfenbachstrasse 14, Postfach, 8090 Zürich, zur Abrechnung einzureichen.

Der Kanton Aargau stellte die folgenden Anträge:

- A2) Die Ersatzmassnahmen gemäss dem hydrogeologischen Bericht (Jäckli Geologie AG, 29. November 2018) sind vollständig umzusetzen.
- A3) Mindestens einen Monat vor Baubeginn sind der Abteilung für Umwelt folgende Angaben bezüglich der Bauwasserhaltung einzureichen: Standort der Bauwasserhaltung, Art der Bauwasserhaltung, Ort wo das geförderte Grundwasser entwässert wird, installierte Pumpenleistung, mittlere Pumpenleistung, Dauer der Bauwasserhaltung, Starttermin der Bauwasserhaltung. Spätestens einen Monat nach Beendigung der Bauwasserhaltung müssen folgende Angaben eingereicht werden: Installierte Leistung in l/s, entnommene Wassermenge in m³ und Dauer der Bauwasserhaltung in Wochen. Die Auflagen im Merkblatt "Bedingungen und Auflagen bei Bauwasserhaltungen" sind vollständig einzuhalten. Für die allfällige Bauwasserhaltung ist frühzeitig vor Baubeginn ein separates Gesuch bei der Abteilung für Umwelt einzureichen.
- A4) Allfällige Spundwände müssen nach der Bauvollendung vollständig entfernt werden.

Das **ASTRA** hielt in seiner Stellungnahme vom 1. Februar 2022 fest, dass die Anträge des BAFU zur Gutheissung empfohlen werden. Die Anträge 16, 23 und 25 des Kantons Zürich seien gutzuheissen, die übrigen als gegenstandslos abzuschreiben. Antrag A4 des Kantons Aargau sei im Sinne der Begründung gutzuheissen, die anderen Anträge als gegenstandslos abzuschreiben.

Das **UVEK** entscheidet wie folgt über die Anträge:

Die Anträge [9], [10] und [16] des BAFU beziehen sich auf die Berücksichtigung kantonaler Anträge, welche nachfolgend behandelt werden. Die Anträge [11] - [15] des BAFU sind unbestritten und werden als Auflagen aufgenommen (Dispositiv, Ziff. 4.3). Zu den Anträgen des Kantons Zürich hält das UVEK fest, dass die geltenden Normen und Richtlinien ohnehin beachtet werden müssen und verschiedene Anliegen bereits im Projekt vorgesehen sind, weshalb die Anträge 14-22 als gegenstandslos abgeschrieben werden. Die unbestrittenen Anträge 23 und 25 werden als Auflagen aufgenommen. Auf Antrag 24 wird nicht eingetreten, allfällige kantonale Gebühren betreffend Grundwasser bilden nicht Gegenstand des vorliegenden Plangenehmigungsverfahrens. Zu den Anliegen des Kantons Aargau wird festgehalten, dass die Ersatzmassnahmen ohnehin umgesetzt werden müssen und die Entfernung der Spundwände bereits vorgesehen ist, weshalb diese Anträge als gegenstandslos abgeschrieben werden. Da mit vorliegender Verfügung alle massgeblichen Bewilligungen erteilt werden, wird auf Antrag A3 nicht eingetreten. Der Gesuchsteller hat festgehalten, dass er den Kanton rechtzeitig vor Baubeginn über die geplanten Massnahmen und Erkenntnisse aus späteren Projektphasen in Kenntnis setzen wird.

Das Projekt wird demnach hinsichtlich Grundwasser und Entwässerung genehmigt und die Anträge [11] - [15] des BAFU sowie Anträge 23 und 25 des Kantons Zürich als Auflagen in die vorliegende Verfügung (Dispositiv Ziff. 4.3) aufgenommen.

2.4 Störfallvorsorge / Katastrophenschutz

Das BAFU führte aus, dass dem Ausführungsprojekt kein Kurzbericht zur Beurteilung beigelegt worden sei, die Erarbeitung des Kurzberichts habe das ASTRA aber vorgesehen. Die Beurteilung des Kurzberichts stehe damit noch aus und bedinge einen entsprechenden Vorbehalt in der Genehmigung des vorliegenden Projekts. Das BAFU hielt fest, dass die SABA Limmattal hinsichtlich Auffangvolumen sowie technischen und organisatorischen Möglichkeiten zur Begrenzung der Einwirkungen eines Störfalls den Anforderungen gemäss Art. 3 der Verordnung über den Schutz vor Störfällen (StFV, SR 814.012) entspreche.

Das **BAFU** stellte folgende Anträge:

- [17] Die Anträge 11 bis 13 der Beurteilung der Koordination Bau und Umwelt des Kantons Zürich vom 21. September 2021 sind zu berücksichtigen. Die abschliessende Beurteilung der Sicherheitsmassnahmen im Projektperimeter der «SABA Limmattal» hat dann anhand der Beurteilung des Kurzberichts zu erfolgen und bleibt vorbehalten.
- [18] Im Rahmen des Detailprojekts hat das ASTRA nach Art. 3 StFV die Möglichkeit zu prüfen, ob die Deaktivierung der Fremdwasserpumpe im Zulaufschacht des Absetzbeckens mit der Schliessung des Störfallschiebers im Absetzbecken gekoppelt werden kann.

Die entsprechenden Anträge des **Kantons Zürich** lauten wie folgt:

- 11) Der bestehende Kurzbericht gemäss Art. 5 der Störfallverordnung und die Einsatzplanung sind zu aktualisieren.
- 12) Für die Einsatzplanung ist zu berücksichtigen, dass im Störfall die Fremdwasserpumpe im Zulaufschacht des Absetzbeckens deaktiviert wird.
- 13) Die Fremdwasserpumpe im Zulaufschacht des Absetzbeckens ist explosionsgeschützt auszuführen.

Das **ASTRA** empfahl, die Anträge seien gutzuheissen, soweit sie nicht als gegenstandslos abgeschrieben werden könnten.

Das **UVEK** hält fest, dass mit der Massnahme StFV A in der Umweltnotiz bereits vorgesehen ist, den Kurzbericht zur Störfallvorsorge zu ergänzen oder ggf. neu zu erstellen; Antrag [17] des BAFU sowie Antrag 11) des Kantons Zürich werden demzufolge nicht als Auflagen aufgenommen. Die unbestrittenen Anträge [18], 12) und 13) nimmt das UVEK als Auflagen in das Dispositiv der vorliegenden Verfügung auf (Ziff. 4.4).

2.5 Boden und Altlasten

Das BAFU stellte fest, dass die zur Verfügung gestellten Dokumente alle erforderlichen Informationen für die Bewertung des Bereiches Bodenschutz enthielten und die für den Bodenschutz notwendigen Aspekte vollständig berücksichtigt wurden. Mit Stellungnahme vom 31. März 2022 formulierte das BAFU Aufgrund der neuen Erkenntnisse betreffend den Standort für die Wiederaufforstung den Antrag [21] neu.

Das **BAFU** stellte die folgenden Anträge:

- [19] Vor Baubeginn hat das ASTRA den Bodenschutzfachstellen der Kantone Aargau und Zürich das Pflichtenheft für die BBB zur Stellungnahme vorzulegen.
- [20] Das ASTRA hat die beantragten Informationen den Bodenschutzfachstellen der Kantone Aargau und Zürich fristgerecht zur Verfügung zu stellen.
- [21neu] Das ASTRA hat vor Erteilung der Plangenehmigung dem GS-UVEK zuhanden des BAFU den Nachweis zu erbringen, dass eine Wiederaufforstung, auch mit tief wurzelnden Baumarten, nicht zu einer Verschmutzung der Oberflächenschicht des Bodens führen wird. Gegebenenfalls ist die Mächtigkeit der Überdeckung der Deponie mit sauberem Aushubmaterial auf mindestens 50 cm zu erhöhen.
- [22] Das ASTRA hat vor Erteilung der Plangenehmigung den Nachweis zu liefern, dass mit der Aufforstung der Standort Nr. AA4040.0009-1 nicht sanierungsbedürftig wird.

Die Anträge des **Kantons Zürich** lauten wie folgt:

- 5) Vor Baubeginn ist der Fachstelle Bodenschutz des Kantons Zürich (boden-schutz@bd.zh.ch) die bodenkundliche Fachperson mitzuteilen.
- 6) Für die bodenkundliche Fachperson (bodenkundliche Baubegleitung) ist das Pflichtenheft der Fachstelle Bodenschutz (www.boden.zh.ch) des Kantons Zürich oder ein anderes Pflichtenheft, das der Fachstelle Bodenschutz des Kantons Zürich (bodenschutz@bd.zh.ch) vor Beginn der Bodenarbeiten zur Stellungnahme einzureichen und durch das ASTRA genehmigen zu lassen ist, verbindlich.

Die Anträge des **Kantons Aargau** lauten wie folgt:

- A5) Die Ergebnisse der Untersuchung der Schadstoffbelastung (Bodenprobenahmen und Laboranalysen) der im Autobahnrohr abgetragenen Böden ist nach Vorliegen der Laborresultate und Festlegung der Entsorgungswege der Fachstelle Bodenschutz des Kantons Aargau mitzuteilen.
- A6) Die Bodenmaterialbilanz (inkl. Verwertung und Entsorgung des anfallenden Bodens) ist der Fachstelle Bodenschutz vor Baubeginn zuzustellen.
- A7) Arbeiten mit Boden sind nur möglich, wenn dieser genügend abgetrocknet ist, d. h. in der Regel in der Vegetationszeit. Die Tragfähigkeit/Strukturstabilität des Bodens ist mit Saugspannungsmessungen zu bestimmen.
- A8) Es ist eine bodenkundliche Baubegleitung (BBB) einzusetzen. Vor Baubeginn ist ihr Pflichtenheft mit Angaben über Organisation der Baustelle, Kompetenzen und Präsenz auf der Baustelle der Sektion Grundwasser, Boden und Geologie zur Genehmigung einzureichen. Das Pflichtenheft muss den Anforderungen an ein Pflichtenheft der bodenkundlichen Baubegleitung (BBB) des Cercle Sol NWCH genügen. Als qualifizierte Fachleute gelten Personen, welche auf der Liste der Bodenkundlichen Gesellschaft der Schweiz (BGS-SSP; www.soil.ch) aufgeführt sind oder nachweislich über entsprechende Fähigkeiten verfügen.
- A9) Bei unsachgemäsem Umgang mit Boden oder bei Unregelmässigkeiten ist die Fachstelle Bodenschutz des Kantons Aargau umgehend zu informieren.
- A10) Im Bereich der Ersatzaufforstung ist gestützt auf Art. 8 VBBö im Sinne eines Quellenstopps die Ersatzaufforstung so auszuführen, als dass ein Schadstofftransfer in die obere Bodenschicht verhindert werden kann.

Das **ASTRA** empfahl, die Anträge seien gutzuheissen, soweit sie nicht als gegenstandslos abgeschrieben werden könnten.

Das **UVEK** hält zu den Anträgen [19] und [20] des BAFU fest, dass die Massnahmen betreffend Boden bereits die (fristgerechte) Zustellung aller massgeblicher Informationen an die kantonalen Fachstellen vorsieht. Da mit der vorliegenden Plangenehmigungsverfügung alle notwendigen Bewilligungen erteilt werden, ist auch keine Bewilligung des Pflichtenhefts durch kantonale Stellen vorgesehen, weshalb die Anträge abgewiesen werden, soweit sie nicht ohnehin bereits erfüllt sind. Nach Erhalt der zusätzlichen Bodenuntersuchungen hat das BAFU mit Schreiben vom 24. Oktober 2022 seine Anträge [21neu] und [22] als erledigt betrachtet, weshalb sie als gegenstandslos abgeschrieben werden. Die Forderungen des Kantons Zürich sind in den geplanten Massnahmen bereits vorgesehen, auf entsprechende zusätzliche Auflagen wird daher verzichtet. Antrag A5) des Kantons Aargau ist unbestritten und wird als Auflage aufgenommen (Dispositiv, Ziff. 4.5). Die Anträge A6), A7) und A8) sind in den Massnahmen bereits enthalten, entsprechende Auflagen erübrigen sich damit. Zu Antrag A9) hielt der Gesuchsteller fest, dass zwar das ASTRA Vollzugsbehörde sei, eine Information an die ortskundige kantonale Fachstelle aber sinnvoll sein könne; der unbestrittene Antrag wird demnach als Auflage aufgenommen. Mit dem neu vorgesehenen Austausch des belasteten Bodens im Bereich der Ersatzaufforstung ist Antrag A10) bereits erfüllt (siehe Ausführungen oben zu Ziff. 2.1 Wald).

Das Projekt wird demnach im Bereich Boden und Altlasten mit der Aufnahme der Anträge A5) und A9) des Kantons Aargau als Auflagen (Dispositiv, Ziff. 4.5) genehmigt.

2.6 Weitere Anträge der kantonalen Fachstellen

Der Kanton Zürich reichte die folgenden zusätzlichen Anträge ein:

- 7) Die Eingriffe in der Zone IIV1 des Naturschutzgebiets «Limmataltläufe» von überkommunaler Bedeutung sind zeitlich und räumlich auf das notwendigste Minimum zu beschränken.
- 8) Auch temporär beanspruchte Flächen (Installationsplätze, Materialdepots und Baupisten) sind, wenn sie schutzwürdige Vegetation laut NHG aufweisen, während des Baus bestmöglich zu schützen und nach Abschluss der Bauarbeiten wiederherzustellen.
- 9) Offene Schächte sind mit Ausstiegshilfen für Kleintiere zu versehen.
- 10) Die Entfernung von Ufervegetation und -gehölz ist ausserhalb der Schonzeit der Vogelbrutperiode (also zwischen 15.09. und 15.03.) auszuführen.

Die Umweltfachstellen des Kantons Aargau reichten die folgenden weiteren Anträge ein:

- A11) Die für den Bereich Abfälle vorgeschlagenen Massnahmen sind vollumfänglich umzusetzen.
- A12) Die Bauherrschaft oder deren Vertreter hat die Kantonsarchäologie unmittelbar nach Erteilung der Baubewilligung schriftlich unter nachfolgenden E-Mail Adressen zu kontaktieren, damit die Terminierung der Bau-massnahmen sowie der archäologischen Untersuchungen koordiniert werden kann: [REDACTED] und archaeologie@aq.ch.
- A13) Die vor Ort arbeitenden Personen sind vorgängig über die archäologische Situation und über ein mögliches Fundvorkommen zu unterrichten und explizit auf die Meldepflicht für archäologische Funde hinzuweisen.
- A14) Unabhängig von der Mitwirkung der Kantonsarchäologie sind sämtliche Bodeneingriffe mit der nötigen Aufmerksamkeit vorzunehmen. Bei einem archäologischen Fund (Mauern, Steinsetzungen, Gruben, Brandschichten, Knochen, Feuersteinwerkzeuge, Keramikfragmente, Kleinfunde aller Art, etc.) muss die Arbeit an der betreffenden Stelle selbstständig unterbrochen und die Kantonsarchäologie unverzüglich informiert werden (Tel. 056 462 55 00).
- A15) Die Funktionsfähigkeit der Flurwege ist sicherzustellen. Allfällige Schäden oder andere Beeinträchtigungen sind durch die Bauherrschaft umgehend wieder in Stand zu stellen.
- A16) Die Zufahrt zu den Landwirtschaftsbetrieben und den landwirtschaftlich genutzten Grundstücken ist mit den betroffenen Eigentümern bzw. Pächtern vor Ort abzusprechen und entsprechend sicher zu stellen.
- A17) Die Anpassung des Terrains an die neue Situation ist mit den betroffenen Eigentümern bzw. Pächtern vor Ort abzusprechen.

Das **ASTRA** empfahl die Anträge zur Gutheissung, soweit sie nicht als gegenstandslos abgeschrieben werden können.

Das **UVEK** hält zu Antrag 8) des Kantons Zürich fest, dass die Forderung bereits in den entsprechenden gesetzlichen Grundlagen enthalten ist und deshalb keine Auflage notwendig ist. Die übrigen unbestrittenen Anträge 7), 9) und 10) des Kantons Zürich werden als Auflagen aufgenommen (Dispositiv, Ziff. 4.6). Zu den Anträgen des Kantons Aargau hält das UVEK fest, dass diese Forderungen bereits im vorliegenden Projekt enthalten sind. Der Kanton hat zudem mit Schreiben vom 19. Januar 2022 bestätigt, dass im Projektperimeter weder archäologische Voruntersuchungen noch bäubegleitende Massnahmen notwendig sind.

3. **Stellungnahmen der übrigen Bundeämter**

3.1 Stellungnahme des Bundesamtes für Raumentwicklung

Am 15. Dezember 2021 nahm das ARE Stellung zum vorliegenden Projekt und machte folgendes geltend:

- 1) Rekultivierter Boden erreicht meist nicht die Qualität von natürlich gewachsenem Boden. Wir beantragen, dass das ASTRA nach Optimierungsmöglichkeiten (keine Installationsplätze auf FFF) sucht, um die FFF bestmöglich zu schonen.
- 2) Wir weisen darauf hin, dass die temporär beanspruchten FFF vollumfänglich und fachgerecht wiederherzustellen sind.
- 3) Mehrere FFF befinden sich am Rand der Bauarbeiten. Wir weisen darauf hin, dass die angrenzenden FFF im Rahmen der Baustelle zu schützen sind.

Das **ASTRA** hielt in seiner Stellungnahme fest, die Anträge seien abzuweisen oder als gegenstandslos abzuschreiben. Mit E-Mail vom 8. März 2022 verzichtete das ARE auf eine Replik dazu.

Das **UVEK** entscheidet wie folgt über die Anträge:

Für das vorliegende Projekt wurden gemäss ASTRA bereits bei der Ausarbeitung Optimierungsmöglichkeiten geprüft, aufgrund der vielen ausgeschiedenen FFF-Flächen in der Umgebung des Projekts könne aber nicht auf eine Beanspruchung für den Installationsplatz verzichtet werden. Mit den in der Umweltnotiz beschriebenen Massnahmen zum Schutz der FFF und der bereits vorgesehenen Wiederherstellung der Flächen werden die Anträge des ARE bereits soweit wie möglich erfüllt, entsprechende Auflagen erübrigen sich damit.

3.2 Stellungnahme des Eidgenössischen Starkstrominspektorats

Das **ESTI** reichte am 6. Dezember 2021 seine Stellungnahme ein und stellte die folgenden Anträge:

- 1) Im Rahmen des Detailprojekts ist zusammen mit dem Betriebsinhaber der Freileitung abschliessend zu prüfen, ob sich der metallene Zaun gemäss Anhang B des Berichts Nr. 23 (m1 Elektrische Leitungen) oder andere elektrisch leitende Anlagen wie durchgehende Leitplanken sowie Rohr- und Leitungsanlagen im Einflussbereich der Tragwerkserdungen befinden. Ist dies der Fall, sind sie so zu verlegen, elektrisch aufzutrennen oder zu isolieren, dass weder gefährliche Berührungsspannungen noch Spannungsverschleppungen auftreten können.
- 2) Bei der Erstellung des Projektes im Leitungsbereich der Freileitung muss gemäss Art. 9 i.V.m. Anhang 2 Ziff. 5 LeV der Betriebsinhaber der betroffenen Freileitung zusammen mit dem ASTRA resp. der Person, die für die Arbeitssicherheit und den Gesundheitsschutz gemäss Art. 4 der Bauarbeitenverordnung (BauAV; SR 832.311.141) zuständig ist, die vorbeugenden Massnahmen für die Vermeidung von Unfällen und Schadenfällen anordnen und ihre Einhaltung überwachen. Der Betriebsinhaber der betroffenen Freileitung ist deshalb an die relevanten Bauleitersitzungen einzuladen und rechtzeitig vor Beginn der Arbeiten zu informieren.
- 3) Die Anweisungen des Betriebsinhabers der Freileitung zum Sach- und Personenschutz im Gefährdungsbereich der Freileitung sind zwingend einzuhalten.

- 4) Während kritischer Bauphasen oder Unterschreitung der Sicherheitsabstände gemäss SUVA-Richtlinie Nr. 66138.d sind die Leiterseile der Freileitung temporär ausser Betrieb zu nehmen.

Das **ASTRA** empfahl die Anträge in seiner Stellungnahme vom 1. Februar 2022 zur Gutheissung.

Das **UVEK** stellt fest, dass die unbestrittenen Anträge der Sicherheit im Umgang mit der Freileitung dienen und nimmt diese als Auflagen in die vorliegende Verfügung auf (Dispositiv, Ziff. 4.7).

4. Rechtsmittelweg

Das NSG enthält keine Regelung betreffend den Rechtsmittelweg gegen Plangenehmigungsverfügungen des Departements. Folglich richtet sich das Beschwerdeverfahren nach den allgemeinen Bestimmungen über die Bundesrechtspflege. Nach Art. 33 Bst. d des Bundesgesetzes vom 17. Juni 2005 über das Bundesverwaltungsgericht (Verwaltungsgerichtsgesetz; VGG; SR 173.32) ist die Beschwerde gegen Verfügungen der Departemente beim Bundesverwaltungsgericht zulässig. Keiner der in Art. 32 VGG aufgeführten Unzulässigkeitsgründe ist hier erfüllt. Folglich kann gegen den vorliegenden Plangenehmigungsentcheid beim Bundesverwaltungsgericht Beschwerde geführt werden.

Gestützt auf die vorstehenden Erwägungen wird

verfügt:

1. Das Ausführungsprojekt „N01/36 ANU Los 1 - SABA Limmattal“ wird unter Vorbehalt der nachfolgenden Auflagen genehmigt.
2. Mit der vorliegenden Plangenehmigungsverfügung werden sämtliche nach Bundesrecht erforderlichen Bewilligungen erteilt (Art. 26 Abs. 2 NSG).
3. Die folgenden Pläne und Unterlagen des Auflagedossiers mit Datum vom 9. Oktober 2020 werden genehmigt:
 - 1) Übersichtsplan, Massstab 1:5'000, Bericht- / Plan-Nr. 100045_BG_AP_001
 - 2) Situationsplan SABA 1:200, 100045_BG_AP_101
 - 3) Situation Zuleitung AG 1:200, 100045_BG_AP_102
 - 4) Situation Zuleitung ZH 1:200, 100045_BG_AP_103
 - 5) Situation Ableitung Teil 1 1:200, 100045_BG_AP_104
 - 6) Situation Ableitung Teil 2 1:200, 100045_BG_AP_105
 - 7) Längenprofile Zuleitung AG 1:100, 100045_BG_AP_111
 - 8) Längenprofil Zuleitung ZH 1:100, 100045_BG_AP_112
 - 9) Längenprofil Ableitung 1:500/50, 100045_BG_AP_113
 - 10) Querprofile SABA Teil 1 1:50, 100045_BG_AP_121
 - 11) Querprofile SABA Teil 2 1:50, 100045_BG_AP_122
 - 12) Querprofile Zuleitung AG 1:50 / 1:20, 100045_BG_AP_123
 - 13) Querprofile Zuleitung ZH 1:100, 100045_BG_AP_124
 - 14) Querprofile Ableitung 1 1:100, 100045_BG_AP_125
 - 15) Hauptabmessungen Absetzbecken 1:100, 1:20, 100045_BG_AP_131
 - 16) Hauptabmessungen Umbau Pumpwerk Silber 1:100, 1:50, 100045_BG_AP_132
 - 17) Technischer Bericht, 100045_B+S_AP_141
 - 18) Entwässerungskonzept 1:5'000, 100045_BG_AP_151
 - 19) Umweltnotiz 100045_B+S_AP_161
 - 20) Kostenvoranschlag, 100045_B+S_AP_171
 - 21) Landerwerbsplan 1:1'000, 100045_B+S_AP_181
 - 22) Grunderwerbstabelle, 100045_B+S_AP_182
 - 23) Bericht Elektrische Leitungen, 100045_BG_AP_191
 - 24) Dossier Gasleitungen, Stellungnahme ERI, 100045_B+S_AP_201
 - 25) Bericht Rodung, 100045_B+S_AP_211
 - 26) Bericht Beseitigung Ufervegetation, 100045_B+S_AP_221
 - 27) Bericht Fischerei, 100045_B+S_AP_231
 - 28) Bericht Grundwasserschutz, 100045_B+S_AP_241
 - 29) Bericht Schutz- und Grabungskonzept, 100045_FU_AP_251

Zusätzlich eingereichte Unterlage:

 - 30) Ergänzende Bodenuntersuchungen auf Aufforstungsfläche Parz. 2907, Spreitenbach, vom 8. August 2022

4. Auflagen

4.1 Wald

1. Es ist seitens Bauherrschaft ein detailliertes Sanierungs- und Rekultivierungskonzept dem Kanton Aargau zur Stellungnahme einzureichen. Dieses hat namentlich Ausführungen zum geplanten Bodenabtrag und -aufbau sowie zur Rekultivierung bzw. zur ganzflächigen Wiederbestockung der Ersatzaufforstungsfläche durch natürliche Sukzession und ein Entsorgungskonzept nach Art. 16 WEA mit Angaben zum geplanten Dekontaminationsziel zu enthalten.
2. Die bewilligten Rodungsgrenzen sind im Gelände einzumessen und zweckmässig abzugrenzen. Das ASTRA hat die Abgrenzung vor Ausführung der Rodung durch das zuständige Kreisforstamt abnehmen zu lassen.

4.2 Oberflächengewässer, Morphologie und aquatische Fauna

3. Die Arbeiten im Wasser müssen in den Monaten Mai bis September ausgeführt werden.
4. Auf harte Uferverbauungen soll wenn möglich verzichtet werden und stattdessen ingenieurblogische Bauweisen angewendet werden.
5. Der zuständige Fischereiaufseher ist spätestens zwei Wochen vor Beginn der Arbeiten im Wasser zu informieren.
6. Die Unterlagen sind mit einem entsprechenden hydrogeologischen Bericht zu ergänzen, welcher dem Amt für Abfall, Wasser, Energie und Luft (AWEL) des Kantons Zürich zur Kenntnis zugestellt wird.
7. Die Unterlagen sind mit einem Detailplan des Einleitbauwerks hinsichtlich Uferschutz und Anschluss der Einleitung zu ergänzen, welcher dem AWEL zur Kenntnis zugestellt wird.
8. Für die Bauphase im Hochwasserschutzdamm ist ein Alarm- und Hochwasserschutzdispositiv zu erstellen. Die Unterlagen sind entsprechend um diesen Bericht zu ergänzen. Die Verantwortung für den Hochwasserschutz für den Bereich hinter dem Limmatdamm während der Bauphase liegt beim Bewilligungsinhaber.
9. Das Einleitbauwerk in die Limmat ist im Detail in Absprache mit dem AWEL, Abteilung Wasserbau zu projektieren.
10. Die Leitungsmontage am Bachdurchlass hat so zu erfolgen, dass das Durchflussprofil des öffentlichen Gewässers nicht beeinträchtigt wird. Es wird auf das Beschädigungsrisiko der Leitung durch anfallendes Geschwemmsel und dessen Entfernung bei Hochwasser hingewiesen. Sämtliche Kosten, die dadurch entstehen können, sind durch die Bewilligungsnehmerin bzw. allfälligen Rechtsnachfolgern zu tragen.
11. Mindestens eine Woche vor Baubeginn ist der zuständige Gewässerbeauftragte des Kantons Aargau, Hans-Peter Nussbaum (062 835 37 46), schriftlich

oder telefonisch zu benachrichtigen. Ebenso ist ihm der Abschluss der Bauarbeiten mitzuteilen.

12. Allfällige Anpassungsarbeiten am öffentlichen Gewässer sind gemäss den Weisungen des Gewässerbeauftragten des Kantons Aargau vorzunehmen.
13. Die Vornahme des Eingriffs ist mindestens 10 Tage vor dessen Ausführung der Sektion Jagd und Fischerei des Departements Bau, Verkehr und Umwelt des Kantons Aargau ([REDACTED]) und dem Pächter des staatlichen Fischereireviers Nr. [REDACTED] zu melden.
14. Die mit der Vornahme des Gewässereingriffs beauftragte Bauunternehmung ist durch den Bewilligungsnehmer im Voraus über die fischereirechtlichen Auflagen zu orientieren.

4.3 Grundwasser und Entwässerung

15. Das ASTRA hat sicherzustellen, dass die verwendeten Stoffe (z. B. Betonzusatzstoffe, Ankermörtel, Bohrspülung) die Grundwasserqualität nicht beeinträchtigen und über eine Distanz von maximal 100 m im Abstrombereich des Projekts abgebaut oder adsorbiert werden. Daraus folgt, dass das Grundwasser während und nach den Arbeiten entsprechend der Strömungsgeschwindigkeit und der Mobilität der Stoffe überwacht werden muss.
16. Das ASTRA hat allfällige Verankerungen mit Strümpfen zu versehen.
17. Das ASTRA hat beim Einbringen von Beton (z. B. für Pfähle) jegliche Verluste zu vermeiden. Es hat die Mengen zu kontrollieren und zu protokollieren.
18. Das ASTRA hat die Tiefbauarbeiten vollumfänglich durch eine Fachperson mit hydrogeologischer Ausbildung begleiten zu lassen. Die Fachperson legt in Absprache mit den kantonalen Gewässerschutzfachstellen die Schutzmassnahmen fest, die während der Arbeiten ergriffen werden müssen, um jegliche Gefährdung des Grundwassers auszuschliessen. Ausserdem definiert sie - ebenfalls in Absprache mit den genannten Stellen - ein situationsgerechtes Überwachungs-, Alarm- und Bereitschaftsdispositiv sowie ein Unfalldispositiv, welche vor Beginn der Arbeiten einzurichten sind.
19. Das ASTRA hat jeden Vorfall, der möglicherweise Folgen für das Grundwasser hat, der kantonalen Fachstelle Grundwasser zu melden, damit er entsprechend den Weisungen der Fachstelle behandelt werden kann.
20. In den Leitungsgräben muss alle 50 m ein Riegel aus Beton oder Lehm eingebaut werden. Dieser soll verhindern, dass im Kiesbett der Leitung und in den Hinterfüllungen neue Wege für das Grundwasser entstehen.
21. Das Pumpenprotokoll über die Grundwasserabsenkung ist von der Bauleitung ab Installation der Grundwasser-Entnahmeverrichtungen zu führen und nach

Abschluss der Bauwasserhaltung umgehend dem AWEL, Abteilung Gewässerschutz, Stampfenbachstrasse 14, Postfach, 8090 Zürich, zur Abrechnung einzureichen.

4.4 Störfallvorsorge

22. Im Rahmen des Detailprojekts hat das ASTRA nach Art. 3 StFV die Möglichkeit zu prüfen, ob die Deaktivierung der Fremdwasserpumpe im Zulaufschacht des Absetzbeckens mit der Schliessung des Störfallschiebers im Absetzbecken gekoppelt werden kann.
23. Für die Einsatzplanung ist zu berücksichtigen, dass im Störfall die Fremdwasserpumpe im Zulaufschacht des Absetzbeckens deaktiviert wird.
24. Die Fremdwasserpumpe im Zulaufschacht des Absetzbeckens ist explosionsgeschützt auszuführen.

4.5 Boden

25. Die Ergebnisse der Untersuchung der Schadstoffbelastung (Bodenprobenahmen und Laboranalysen) der im Autobahnrohr abgetragenen Böden ist nach Vorliegen der Laborresultate und Festlegung der Entsorgungswege der Fachstelle Bodenschutz des Kantons Aargau mitzuteilen.
26. Bei unsachgemäsem Umgang mit Boden oder bei Unregelmässigkeiten ist die Fachstelle Bodenschutz des Kantons Aargau umgehend zu informieren.

4.6 Weitere Auflagen gemäss Anträgen der kantonalen Fachstellen

27. Die Eingriffe in der Zone IIV1 des Naturschutzgebiets «Limmataltläufe» von überkommunaler Bedeutung sind zeitlich und räumlich auf das notwendigste Minimum zu beschränken.
28. Offene Schächte sind mit Ausstiegshilfen für Kleintiere zu versehen.
29. Die Entfernung von Ufervegetation und -gehölz ist ausserhalb der Schonzeit der Vogelbrutperiode (also zwischen 15.09. und 15.03.) auszuführen.

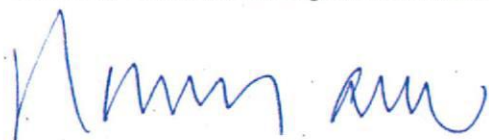
4.7 Freileitung

30. Im Rahmen des Detailprojekts ist zusammen mit dem Betriebsinhaber der Freileitung abschliessend zu prüfen, ob sich der metallene Zaun gemäss Anhang B des Berichts Nr. 23 (m1 Elektrische Leitungen) oder andere elektrisch leitende Anlagen wie durchgehende Leitplanken sowie Rohr- und Leitungsanlagen im Einflussbereich der Tragwerkserdungen befinden. Ist dies der Fall, sind sie so zu verlegen, elektrisch aufzutrennen oder zu isolieren, dass weder gefährliche Berührungsspannungen noch Spannungsverschleppungen auftreten können.
31. Bei der Erstellung des Projektes im Leitungsbereich der Freileitung muss gemäss Art. 9 i.V.m. Anhang 2 Ziff. 5 LeV der Betriebsinhaber der betroffenen Freileitung zusammen mit dem ASTRA resp. der Person, die für die Arbeitssi-

cherheit und den Gesundheitsschutz gemäss Art. 4 der Bauarbeitenverordnung (BauAV; SR 832.311.141) zuständig ist, die vorbeugenden Massnahmen für die Vermeidung von Unfällen und Schadenfällen anordnen und ihre Einhaltung überwachen. Der Betriebsinhaber der betroffenen Freileitung ist deshalb an die relevanten Bauleitersitzungen einzuladen und rechtzeitig vor Beginn der Arbeiten zu informieren.

32. Die Anweisungen des Betriebsinhabers der Freileitung zum Sach- und Personenschutz im Gefährdungsbereich der Freileitung sind zwingend einzuhalten.
33. Während kritischer Bauphasen oder Unterschreitung der Sicherheitsabstände gemäss SUVA-Richtlinie Nr. 66138.d sind die Leiterseile der Freileitung temporär ausser Betrieb zu nehmen.

Eidgenössisches Departement für
Umwelt, Verkehr, Energie, Kommunikation



Matthias Ramsauer
Generalsekretär

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Entscheid kann innerhalb von 30 Tagen seit Eröffnung beim Bundesverwaltungsgericht, Postfach, 9023 St. Gallen, Beschwerde erhoben werden. Die Beschwerde hat die Begehren, deren Begründung mit Angabe der Beweismittel und die Unterschrift der Beschwerdeführenden zu enthalten. Die angefochtene Verfügung und die als Beweismittel angerufenen Urkunden sind beizulegen, soweit die Beschwerdeführenden sie in Händen haben. Ferner sollte die Vollmacht einer allfälligen Vertreterin oder eines Vertreters beigelegt werden.

Mitteilung an:

Eingeschrieben:

- Bundesamt für Strassen, ASTRA, 3003 Bern

A-Post:

- Kanton Aargau, Departement Bau, Verkehr und Umwelt BVU, Entfeldstrasse 22, 5001 Aarau
- Kanton Zürich, Volkswirtschaftsdirektion, Amt für Verkehr, Neumühlequai 10, 8090 Zürich
- Bundesamt für Umwelt, BAFU, 3003 Bern
- Bundesamt für Raumentwicklung, ARE, 3003 Bern
- Eidgenössisches Starkstrominspektorat, ESTI, Luppmenstrasse 1, 8320 Fehraltorf

Elektronisch:

- uvp@bafu.admin.ch

- [REDACTED]

**DEPARTEMENT
BAU, VERKEHR UND UMWELT**

Abteilung Wald

Abteilung für Baubewilligungen

Entfelderstrasse 22, 5001 Aarau

www.ag.ch

1. März 2022

Stellungnahme

Anhörungsverfahren Nr.: BVUAFB.21.1800 / BVUAW.22.157
Gemeinde: Spreitenbach
Gesuchsteller: Bundesamt für Strassen ASTRA, Filiale Winterthur Grüzefeldstrasse 8400
Winterthur
Bauvorhaben: Ausbau Nordumfahrung Zürich-SABA Limmattal
Lage: Parzelle Nr. 2950 Koordinaten: 2671894/1252934
Zone: ausserhalb der Bauzone
Angrenzend: Dorfbach (3.03.000)

Sachverhalt

Geplant ist der Ausbau der Nordumfahrung Zürich-SABA Limmattal. Für die SABA Limmattal müssen Waldflächen definitiv gerodet werden.

Es werden im Anschlussrohr der Ausfahrt Richtung Bern rund 7'690 m² Wald permanent gerodet. Die dafür erforderlichen Ersatzaufforstungen sind auf den beiden Parzellen Nrn. 2907 und 2945 angrenzend an bestehenden Wald vorgesehen.

Nun liegt die abschliessende Stellungnahme des Bundesamtes für Strassen ASTRA vor, welcher aus Sicht der Abteilung Wald mit Ausnahme eines offenen Punktes (Standort der Ersatzaufforstung) zugestimmt werden kann.

Erwägungen

Für die Einschätzung des möglichen Standorts für die Ersatzaufforstung für die definitive Rodung seitens der Abteilung Wald muss die Beurteilung des Standorts durch die Abteilung für Umwelt (AfU) positiv ausfallen.

Wir begrüssen grundsätzlich sowohl die Sanierung belasteter Standorte im Wald oder eine Erhöhung der Mächtigkeit der Überdeckung des Deponiekörpers um 50 cm.

Antrag

Zustimmung zur Stellungnahme des ASTRAS, sofern die AfU dem Standort für die Ersatzaufforstung nun zustimmt (Verweis auf Stellungnahme der AfU).

Sollte die AfU nicht zustimmen, hat die Gesuchstellerin eine neue Ersatzaufforstungsfläche auszuweisen.

Auflagen

Freundliche Grüsse

Marcel Murri

Beilagen

- -

Zur Information an

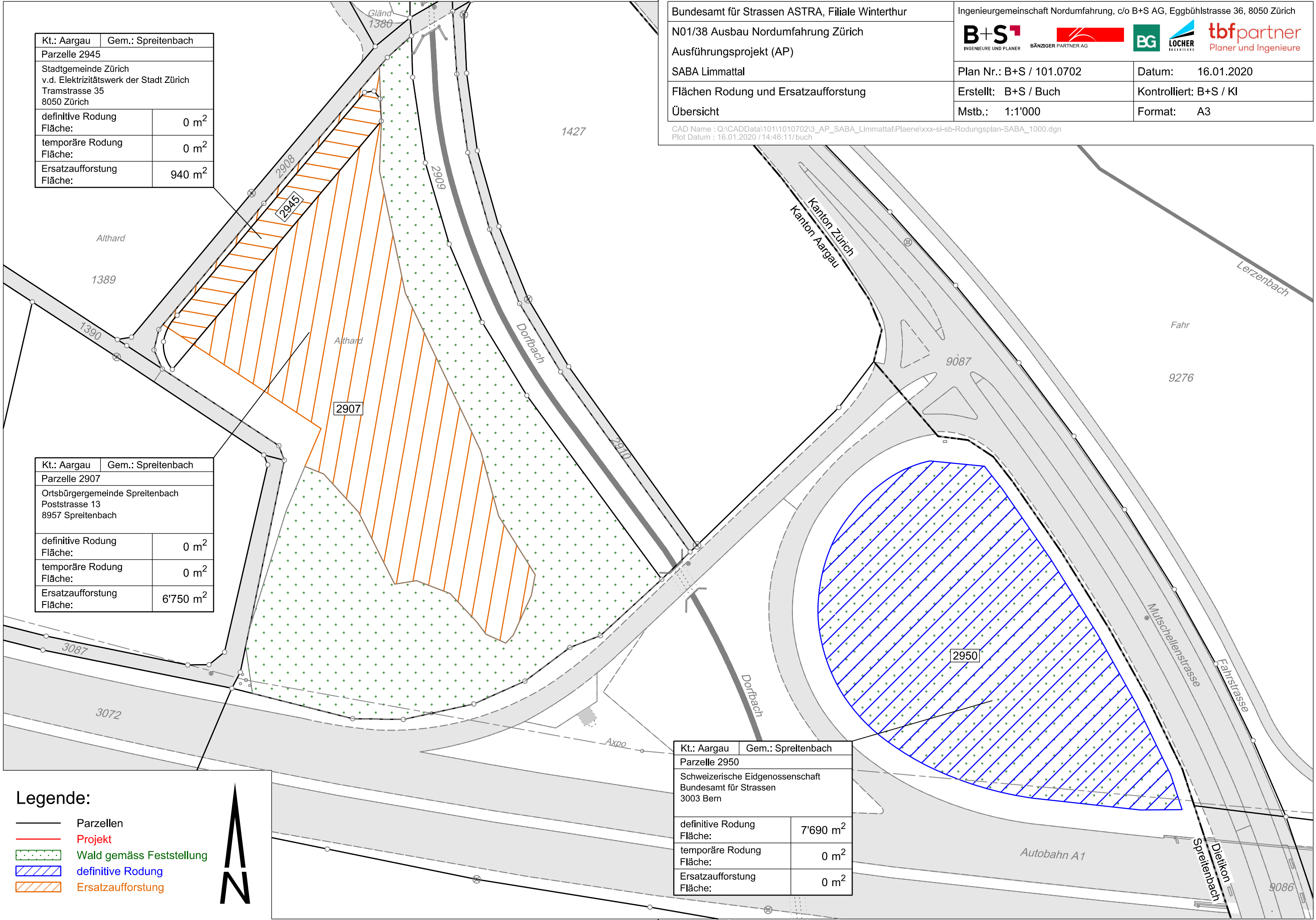
- Kreisforstamt 2 Baden-Zurzach

Kt.: Aargau	Gem.: Spreitenbach
Parzelle 2945	
Stadtgemeinde Zürich v.d. Elektrizitätswerk der Stadt Zürich Tramstrasse 35 8050 Zürich	
definitive Rodung Fläche:	0 m ²
temporäre Rodung Fläche:	0 m ²
Ersatzaufforstung Fläche:	940 m ²

Kt.: Aargau	Gem.: Spreitenbach
Parzelle 2907	
Ortsbürgergemeinde Spreitenbach Poststrasse 13 8957 Spreitenbach	
definitive Rodung Fläche:	0 m ²
temporäre Rodung Fläche:	0 m ²
Ersatzaufforstung Fläche:	6'750 m ²

Bundesamt für Strassen ASTRA, Filiale Winterthur	Ingenieurgemeinschaft Nordumfahrung, c/o B+S AG, Eggbühlstrasse 36, 8050 Zürich	
N01/38 Ausbau Nordumfahrung Zürich	B+S INGENIEURE UND PLANER BÄNZIGER PARTNER AG BG BAUINGENIEUR LOCHER INGENIEUR tbfp partner Planer und Ingenieure	
Ausführungsprojekt (AP)	Plan Nr.: B+S / 101.0702	Datum: 16.01.2020
SABA Limmattal	Erstellt: B+S / Buch	Kontrolliert: B+S / KI
Flächen Rodung und Ersatzaufforstung	Mstb.: 1:1'000	Format: A3
Übersicht		

CAD Name : Q:\CADDData\101\1010702\3_AP_SABA_Limmattal\Plaene\xxx-si-sb-Rodungsplan-SABA_1000.dgn
Plot Datum : 16.01.2020 / 14:46:11/buch



Kt.: Aargau	Gem.: Spreitenbach
Parzelle 2950	
Schweizerische Eidgenossenschaft Bundesamt für Strassen 3003 Bern	
definitive Rodung Fläche:	7'690 m ²
temporäre Rodung Fläche:	0 m ²
Ersatzaufforstung Fläche:	0 m ²